

Brandschutzbeauftragte DIN 14011



Brandschutzorganisation im Betrieb

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebes.

Der jeweilige Arbeitgeber trägt nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 3 Abs. 1 ArbSchG) die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe.

Bei der Organisation und Umsetzung des Brandschutzes kann sich der Betriebsleiter unterstützen lassen. In einigen Bereichen (abhängig von der Betriebsart und Größe des Unternehmens) wird die Einsetzung von Brandschutzbeauftragten empfohlen oder durch besondere Rechtsvorschriften (z.B. Verkaufsstätten, Krankenhäuser oder Störfallbetriebe) und/oder behördliche Auflagen gefordert.

Entsprechend persönlich und fachlich geeignete Personen können als Brandschutzbeauftragte qualifiziert und fortgebildet werden um dann wesentliche Brandschutzaufgaben übertragen zu bekommen und dem verantwortlichen Arbeitgeber in beratender Funktion zur Verfügung stehen.

BRANDSCHUTZ
RETTUNGSDIENST
TECHNISCHE
HILFELEISTUNG
UMWELTSCHUTZ
KATASTROPHENSCHUTZ

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Beratung zur Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu- und Umbauten

Bei der Planung von Neu- oder Umbauten und Nutzungsänderungen ist der Brandschutzbeauftragte Ansprechpartner für die verantwortliche Unternehmensleitung und alle anderen Mitarbeiter des Betriebes. Hierbei sind neben baulichen Erfordernissen (z.B. Führung von Rettungswegen, Flächen für die Feuerwehr) insbesondere Einzelheiten zur Ausführung von Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandmeldeanlagen, Hausalarm, Sprinkleranlagen) zu beachten.

Überwachung von Brandschutzeinrichtungen

Vorhandene Brandschutzeinrichtungen sind ständig einsatzbereit zu halten und in regelmäßigen Abständen speziellen Überprüfungen/Wartungen zu unterziehen. Der Brandschutzbeauftragte steuert die erforderlichen Maßnahmen seitens des Unternehmens.

Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren

Feuergefährliche Arbeiten oder Arbeiten in Bereichen mit einer Überwachung durch automatische Brandmeldetechnik bedürfen der Genehmigung. Der Brandschutzbeauftragte legt die innerbetrieblichen Abläufe und Maßnahmen fest. Hierbei sind u. a. auch Ersatzmaßnahmen bei Abschaltung oder Ausfall von Brandschutzeinrichtungen zu berücksichtigen.

Erstellung und Fortschreibung von Gefahrenabwehrplänen

Flucht- und Rettungspläne (GUV-V A 8, DIN 4844-3), Brandschutzordnungen (DIN 14096), Feuerwehr-Laufkarten (bei Brandmeldeanlagen) und Feuerwehrpläne müssen auf die betrieblichen Belange zugeschnitten und entsprechend bekannt gemacht werden. Der Brandschutzbeauftragte begleitet und koordiniert die erforderlichen Maßnahmen aus Sicht des Unternehmens.

Brandschutzunterweisungen

Der Brandschutzbeauftragte soll die Mitarbeiter mindestens einmal jährlich über Brandschutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln im Brandfall informieren.

Beseitigung Brandschutztechnischer Mängel

Durch regelmäßige Begehungen soll die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen sowie die Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen durch den Brandschutzbeauftragten überprüft werden. Anschließend ist die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu veranlassen.

Räumungs- und Brandschutzübungen

Alle organisatorischen Maßnahmen für den Gefahrenfall sollen in regelmäßigen Abständen im Rahmen von Übungen in der Praxis erprobt werden.

Kontakt zur Feuerwehr und dem Versicherer

Durch enge Kontakte zur Feuerwehr und der Schadenverhütung der Versicherung sollen interne und externe Planungen abgestimmt und bei Veränderungen angepasst werden.



Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten

Grundsätzlich müssen mit Sicherheitsaufgaben beauftragte Personen immer persönlich und fachlich geeignet sein. Über Art und Umfang des zur fachlichen Eignung für einen Brandschutzbeauftragten notwendigen Wissens gibt es keine gesetzlichen Vorschriften.

Die Feuerwehren, Berufsgenossenschaften und Schadenversicherer empfehlen jedoch eine grundsätzliche Ausbildung in einem zweiwöchigen Lehrgang, wobei weitere Fortbildungen selbstverständlich sein sollten.

Für kleinere Betriebe kann eventuell auch eine verkürzte Ausbildung ausreichend sein.

In besonderen Fällen kann eine mehrjährige Praxis im Vorbeugenden Brandschutz oder eine entsprechende berufliche Ausbildung (z.B. Ingenieur für Sicherheitstechnik oder Brandinspektorenprüfung an einer Feuerweherschule) zur Erfüllung der gestellten Aufgaben anerkannt werden.

BRANDSCHUTZ
RETTUNGSDIENST
TECHNISCHE
HILFELEISTUNG
UMWELTSCHUTZ
KATASTROPHENSCHUTZ

Informationen zu Lehrgangsangeboten

Lehrgänge zum „Betrieblichen Brandschutz“ und zur Ausbildung von „Brandschutzbeauftragten“ werden bei verschiedenen Einrichtungen angeboten. Informationen hierzu erhalten Sie u. a. bei:

Bildungsverein der Berufsfeuerwehr Hannover e.V. (Tel.: 0511/912-1263 o. Fax: 0511/912-1301)
oder

Verband der Schadenversicherer e.V. in Köln (Tel.: 0221/7766-485)

Stellung eines Brandschutzbeauftragten

Rechtsverhältnis

Der Begriff „Brandschutzbeauftragter“ bezeichnet zunächst eine Person, an die Brandschutzaufgaben delegiert worden sind. Dieses kann nur aus dem Rechtsverhältnis des Arbeitgebers/Unternehmers und einem durch ihn Beschäftigten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Brandschutzbeauftragte sollten eine Stellung analog zu Fachkräften für Arbeitssicherheit im Betrieb erhalten. Hiernach ist die so bestellte Person beratend und kontrollierend der Unternehmens- oder Betriebsleitung unterstellt und nicht verantwortlich.

Bei Sach- oder gar Personenschäden durch mangelnde Sorgfalt bei Brandschutzmaßnahmen sind somit straf- oder zivilrechtliche Folgen für den Brandschutzbeauftragten allenfalls bei grober Fahrlässigkeit zu erwarten.

Bestellung

Brandschutzbeauftragter wird eine Person durch eine mündliche, oder besser schriftlich fixierte Beauftragung durch den Arbeitgeber. Der erfolgreiche Besuch einer Qualifizierungsmaßnahme (Lehrgang „Brandschutzbeauftragter“) verleiht einer Person lediglich die fachliche Befähigung durch den Arbeitgeber bestellt zu werden.

In der Bestellungsurkunde sollten notwendige Vollmachten (z.B. Weisungsbefugnis bei unmittelbar drohender Gefahr, Weisungsbefugnis im Schadenfall, Kontrollermächtigung innerhalb des Betriebes, Ermächtigung zum Erlassen von Verboten und Anweisungen) des Brandschutzbeauftragten schriftlich aufgeführt sein.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Info-Telefon des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr Hannover

Montag - Freitag in der Zeit von 9.00 -12.00 Uhr

Tel.: 0511 / 912 - 1377

Brandschutzmerkblatt: 0-01

Herausgeber: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Stand: 08/04

Seite 2 von 2